



Lausanne, 9. August 2024

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 4. Juli 2024 ([1C_266/2023](#))

Wahlkampf-Interventionen von privater Seite: Beschwerde erst bei Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Wer sich wegen Interventionen von privaten Akteuren im Wahlkampf beschweren will, kann die Bekanntgabe des Wahlergebnisses abwarten. Die im konkreten Fall erhobene Beschwerde im Zusammenhang mit kritischen Medienberichten über einen Kandidaten für die Genfer Staatsratswahlen 2023 weist das Bundesgericht ab.

Im Frühjahr 2023 fanden im Kanton Genf die Wahlen für den Staatsrat (Regierung) statt. Vor dem zweiten Wahlgang erschien in einem Online-Medium ein kritischer Bericht über einen angeblichen früheren Vorfall im beruflichen Umfeld eines Kandidaten. Andere Medien nahmen die Geschichte auf. Der ursprüngliche Bericht wurde zudem von einem konkurrierenden Kandidaten vorübergehend auf X (damals noch Twitter) geteilt. Der vom Bericht betroffene Kandidat wurde im zweiten Wahlgang nicht gewählt. Nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses gelangte eine Privatperson ans Kantonsgericht des Kantons Genf und beantragte die teilweise Aufhebung der Wahl, weil die freie Willensbildung der Wahlberechtigten durch den Medienwirbel verletzt worden sei. Das Kantonsgericht trat auf die Beschwerde wegen verspäteter Eingabe nicht ein; es hielt gleichzeitig fest, dass die Beschwerde in der Sache ohnehin abzuweisen gewesen wäre.

Das Bundesgericht weist die dagegen erhobene Beschwerde ab; in Bezug auf die Fristwahrung stützt das Gericht allerdings die Auffassung des Beschwerdeführers. Vorliegend geht es nicht um behördliche Massnahmen im Vorfeld einer Wahl, sondern um Interventionen von privater Seite. Interventionen dieser Art stellen entgegen der Ansicht des

Kantonsgerichts keine "Verletzung des Ablaufs von Wahlvorgängen" gemäss kantonalem Recht dar, für welche die sechstägige Beschwerdefrist bereits am Folgetag des Erscheinens des ersten Medienberichts zu laufen begonnen hätte. Wer mit Beschwerde geltend machen will, dass private Interventionen die Willensbildung der Wählenden in unzulässiger Weise beeinflusst haben, kann damit bis zur Veröffentlichung des Wahlergebnisses warten. Im Ergebnis ist das angefochtene Urteil jedoch nicht zu beanstanden. Gemäss Rechtsprechung können private Interventionen zwar eine Verletzung des freien Wählerwillens bedeuten. Eine Wahl aus diesem Grund aufzuheben, rechtfertigt sich aber nur ausnahmsweise und mit grosser Zurückhaltung. Eine solche Situation liegt hier nicht vor. Gegen einen offensichtlichen oder zumindest sehr wahrscheinlichen Einfluss der fraglichen Medienberichte auf den Ausgang der Wahl spricht unter anderem das Resultat des betroffenen Kandidaten im zweiten Wahlgang.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter
Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00
E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.

Das Urteil ist ab 9. August 2024 um 13:00 Uhr auf www.bger.ch abrufbar: *Rechtsprechung > Rechtsprechung (gratis) > Weitere Urteile ab 2000 > 1C_266/2023* eingeben.